

Haushalt / Kultur / Stadtmarketing

Rat ö 16.11.2010

Satzung der Stadt Osnabrück zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (TOP 10 c)

Beratungsverlauf:

Herr Dr. Thiele spricht sich nachdrücklich gegen die Annahme des Beschlussvorschlages der Verwaltung aus. Er spricht sich dagegen aus, die Effekte der Mehrwertsteuersenkung für das Beherbergungsgewerbe auf diese Art und Weise abzuschöpfen.

Herr Cheeseman sieht in einer Verringerung der Mehrwertsteuer für das Beherbergungsgewerbe eine Förderung sowohl der Betriebe als auch der Beschäftigten; allerdings kritisiert er den Zeitpunkt als unrichtig. Er kritisiert die Leuchtturmpolitik im kulturellen Bereich, da hierdurch kein Mehrtagestourismus gefördert werde. Die Vorlage werde von ihm abgelehnt.

Herr Bürgermeister Jasper erinnert daran, dass Anlass der Satzungsvorlage die Mindereinnahmen gewesen sein, die durch eine Herabsenkung des Mehrwertsteuersatzes für das Hotelgewerbe zu erwarten seien; diese werden jetzt ausweislich der Vorlage um ein Vielfaches durch die Einnahmen übertroffen. Daneben verweist er auf die rechtlichen Bedenken in anderen Städten. Er ruft nochmals eindringlich dazu auf, in dem Bemühen um die Sanierung des Haushaltes nicht nachzulassen - aber hierbei in erster Linie über die Begrenzung von Ausgaben und nicht über die Einnahmenausweitung nachzudenken. Er kritisiert, dass in die Satzungsregelung auch die Gäste der Jugendherbergen einbezogen werden.

Herr Hagedorn verweist Herrn Jasper auf die Belastung der Kommunen durch das Wachstums- beschleunigungsgesetz in vielerlei Hinsicht. Er verweist Herrn Cheeseman darauf, dass – wie bereits des öfteren hervorgehoben – die Einnahme aus der Beherbergungssteuer nicht zweckgebunden in den Kulturretat fließen könne. Er bezweifelt, dass aufgrund der geringen Höhe der Beherbergungssteuer irgendwelche Auswirkungen auf das Reiseverhalten der Osnabrücker Gäste festzustellen sein werden.

Herr Mierke spricht sich in vollem Umfang für die Annahme des Beschlussvorschlages aus.

Herr Henning verweist auf die bisherige Diskussion, in der bereits umfangreich dargestellt wurde, dass es nicht um eine Belastung des Beherbergungsgewerbes sondern um eine Abschöpfung der entstandenen Entlastungen gehe. Die Kritik von Herrn Jasper zur Besteuerung der Gäste von Jugendherbergen weist er mit dem Argument, dass diese nur von Erwachsenen erhoben werde, zurück. Er macht deutlich, dass die Steuereinnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Osnabrück eingesetzt werden sollen und insofern die erhobene Steuer auch den Hoteliers diene.

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Osnabrück zur Erhebung einer Beherbergungssteuer wird in der aus der Vorlage 7042 ersichtlichen Fassung beschlossen.

Beratungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen. Der Beschluss wird mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Enthaltung des Ratsmitgliedes Cheeseman **angenommen**.

Beschlussvorlage

Betreff: Satzung der Stadt Osnabrück zur Erhebung einer Beherbergungssteuer

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart (NÖ/Ö)	TOP
Ausschuss für Finanzen und participationssteuerung	02.11.2010	Ö	
Verwaltungsausschuss	16.11.2010	NÖ	
Rat der Stadt Osnabrück	16.11.2010	Ö	10c

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Osnabrück zur Erhebung einer Beherbergungssteuer wird in der aus der Vorlage 7042 ersichtlichen Fassung beschlossen.

A. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (Mehreinnahmen) werden auf 359.550 € geschätzt.

Von den erwarteten Mehreinnahmen sind zusätzliche Personalkosten von geschätzt ca. 40.000,00 € p.a. abzuziehen. Außerdem muss das für die übrigen Steuern und die Gebühren vorhandene Veranlagungsverfahren um ein weiteres Teilmodul ergänzt werden. Die Kosten dafür werden mit etwa 20.000,00 € geschätzt. In den Folgejahren reduzieren sich die Sachkosten dann auf ca. 5.000,00 €. Als Nettomehreinnahmen verbleiben dann 299.550 € im ersten Jahr und 314.550 € in den Folgejahren.

B. Personelle Auswirkungen:

Für die Erhebung der Steuer wird ca. eine zusätzliche Kraft (Kosten siehe unter A.) benötigt. Dabei handelt es sich mangels entsprechender eigener Erfahrungen um eine Schätzung in Anlehnung an die Situation in Weimar.

D. Beteiligte Ämter:

Fachbereich Recht

Weitere Begründung/Sachverhalt/Problembeschreibung:

In der gemeinsamen Haushaltsklausur der Fraktionen am 16.01.2010 war der Verwaltung ein Prüfauftrag zur Einführung einer Kulturförderabgabe erteilt worden. Grundlage dafür war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.01.2010 für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und participationssteuerung am 26.01.2010.

Nachdem dazu diverse Informationen zusammen getragen worden waren, hatte der Rat in der Sitzung am 15.06.2010 die Verwaltung dann beauftragt, ihm baldmöglichst Satzungsentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen, und zwar einmal in Form eines Prozentsatzes vom Übernachtungspreis sowie zum anderen in Form eines Pauschalbetrages.

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Beherbergungssteuer gibt es zwei unterschiedliche Auffassungen. Ein vom Bundesverband des DEHOGA in Auftrag gegebenes Gutachten der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz und Prof. Dr. Christoph Moench ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Abgabe verfassungswidrig ist.

Dahingegen kommt Herr Prof. Dr. Klaus Rosenzweig/Mitherausgeber eines Kommentars zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu genau dem entgegengesetzten Ergebnis, nämlich dass eine Übernachtungssteuer rechtlich zulässig erscheint, allerdings mit dem Hinweis, dass Rechtssicherheit erst dann besteht, wenn das Bundesverfassungsgericht gesprochen hat.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration als Kommunalaufsichtsbehörde hat der Stadt Osnabrück angeboten, beratend tätig zu werden, allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Steuer in eigener Regie zu prüfen ist. Auch in der Antwort auf eine kleine Anfrage im Niedersächsischen Landtag hat es sich namens der Landesregierung in gleicher Weise geäußert. Eine Genehmigung der Satzung durch die Kommunalaufsicht ist in Niedersachsen nach dem NKGA nicht erforderlich.

Der Fachbereich Recht hatte beim Steuermaßstab favorisiert, die Übernachtungspreise in Gruppen zusammenzufassen und gestaffelte Festbeträge zu erheben. Der Fachbereich Recht hat sich in einer Stellungnahme für einen Steuermaßstab ausgesprochen, der die Übernachtungspreis in Gruppen zusammenfasst und gestaffelte Festbeträge erhebt, da diese das erheblich geringere Risiko einer Gleichartigkeit mit der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer birgt.

Nach Abwägung der verschiedenen rechtlichen Stellungnahmen und Veröffentlichungen sieht die Verwaltung eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Inkraftsetzung einer Beherbergungsabgabe als gegeben an.

Nach Auswertung der zusammengetragenen Informationen schlägt die Verwaltung eine Satzung mit einem gestaffelten Festbetrag nach Betriebsarten vor, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass eine solche Verfahrensweise einfacher zu handhaben ist als eine Regelung mit fünf Prozent des Übernachtungspreises. Darüber hinaus hat man sich im Laufe der Beratungen auf die Bezeichnung Beherbergungssteuer verständigt.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf sind folgende Steuersätze vorgesehen:

Übernachtung auf Campingplätzen	0,25 € pro Übernachtung
Übernachtung in Jugendherbergen	0,50 € pro Übernachtung
Übernachtung in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern, Privatwohnungen und ähnlichen Einrichtungen	1,00 € pro Übernachtung
Übernachtung in Hotels mit einer Klassifizierung bis einschließlich 3-Sternen	1,50 € pro Übernachtung
Übernachtung in Hotels ab einer Klassifizierung von 4-Sternen	2,00 € pro Übernachtung

Die Klassifizierung von Hotels erfolgt in Anlehnung an das von dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien. Die Definition der Betriebsarten erfolgt in Anlehnung an die internationale Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und die deutsche Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV). Die gewählte Unterscheidung nach Betriebsarten führt zu einer einfachen Abwicklung der Steuer, da jeder Beherbergungsbetrieb einheitlich behandelt wird. Eine alternativ denkbare Differenzierung nach Zimmerpreisen gestaltet sich hingegen als schwierig, da die Ermittlung eines Zimmerpreises angesichts der sehr differenzierten Preisgestaltung und der

Ermittlung der Nettopreise (nach Abzug von Vermittlungsprovisionen, Rabatten etc.) aufwändig ist. Mit der gewählten Differenzierung der Steuersätze nach Betriebsarten ist zudem gewährleistet, dass dem unterschiedlichen persönlichen Aufwand der Beherbergungsgäste Rechnung getragen wird.

Eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen gibt es bereits seit 2005 in Weimar, in Köln wurde sie im März dieses Jahres beschlossen und im September vom Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vom Finanzministerium genehmigt (nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetz sind diese Genehmigungen bei einer landesweit erstmals eingeführten Steuer erforderlich).

In der Genehmigung wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch nach Prüfung der ergänzenden Ausführungen der Stadt Köln die rechtlichen Unsicherheiten nicht als vollständig ausgeräumt angesehen werden und dass daher der Ausgang der zu erwartenden Klageverfahren nicht sicher prognostizierbar ist.

Auch der Rat der Stadt Dortmund hat zwischenzeitlich eine Beherbergungsabgabebesatzung beschlossen.

Mit der Begrenzung der Steuerpflicht auf höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Person (s. dazu § 4 der Satzung) soll die Besteuerung von Dauermietverhältnissen vermieden werden.

Die Beschränkung der Steuerpflicht auf volljährige Personen in § 3 der Satzung erfolgte in Anlehnung an die Satzung der Stadt Weimar und soll eine übermäßige Belastung von Familien vermeiden.

Für die Kalkulation der Steuererträge wurde eine Anzahl von Übernachtungen in Höhe von 280.360 zugrunde gelegt. Bei einem geschätzten Anteil der nicht Volljährigen von 10 % verbleiben dann zunächst 252.324 Übernachtungen. Wenn man weiterhin davon ausgeht, dass vielleicht 5 % davon auch länger als vierzehn zusammenhängende Tage in Osnabrück übernachtet, so verbleiben dann rd. 239.700 steuerpflichtige Übernachtungen. Da eine Klassifizierung der Betriebe nach Betriebsarten noch erfolgen muss, wird eine durchschnittliche Steuer von 1,50 unterstellt. Eine genaue Schätzung der Mehreinnahmen kann erst nach den ersten Erfahrungen mit der neuen Steuer vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt einen moderaten Steuersatz vor, um die Sorgen des Hotelgewerbes in Osnabrück vor der Abwanderung von Kunden in Beherbergungsbetriebe im Umland aufzugreifen und um eine negative Außenwirkung des Tourismusstandortes Osnabrück zu vermeiden.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 16.11.2010 folgende

Satzung der Stadt Osnabrück zur Erhebung einer Beherbergungssteuer

beschlossen:

§1

Abgabengläubiger

Die Stadt Osnabrück erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§2

Gegenstand der Beherbergungssteuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Motel, Campingplatz, Boardinghouse und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen pro volljährigem Gast.

§4

Steuersatz

Die Beherbergungssteuer beträgt bei	
Übernachtung auf Campingplätzen	0,25 € pro Übernachtung
Übernachtung in Jugendherbergen	0,50 € pro Übernachtung
Übernachtung in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern, Privatwohnungen und ähnlichen Einrichtungen	1,00 € pro Übernachtung
Übernachtung in Hotels mit einer Klassifizierung bis einschließlich 3-Sternen	1,50 € pro Übernachtung
Übernachtung in Hotels ab einer Klassifizierung von 4-Sternen	2,00 € pro Übernachtung

Die Klassifizierung von Hotels erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

Es unterfallen jedoch höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Person der Abgabe. Sollte ein Gast länger als für die Dauer von vierzehn Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, unterfällt der weitere Übernachtungsaufwand nicht der Abgabe.

§5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§7

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist der Stadt Osnabrück bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Osnabrück auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge Buchungsverfahren) betr. die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Osnabrück auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§8

Vereinbarungen gem. § 163 Abgabenordnung (AO)

Die Stadt Osnabrück kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Steuerbetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht-oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Osnabrück zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Osnabrück die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerpflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Osnabrück zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3a NKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 18 NKAG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erfolgen. Die Satzung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Osnabrück, den 16.11.2010

Oberbürgermeister